

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 233, § 232; ArbGG § 9

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 547/77

Urteil des BAG vom 16. Februar 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 547/77

15 Sa 1375/76 Düsseldorf

Verkündet

am 16. Februar 1978

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Februar 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Meyer für Recht erkannt:

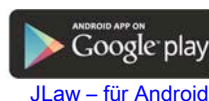
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Februar 1977 - 15 Sa 1375/76 - aufgehoben.
2. Der Klägerin wird gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Juli 1976 - 2 Ca 4656/75 - die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
3. Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin bis zum 31. Dezember 1974 angestellt. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin vom Beklagten Schadenersatz wegen angeblicher Konkurrentätigkeit während des Beschäftigungsverhältnisses.

Das Arbeitsgericht hat der Klage durch Urteil vom 29. Juli 1976 teilweise stattgegeben und der Klägerin einen beschränkten Auskunftsanspruch zuerkannt. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin Rechtsanwalt H am 31. August 1976 zugestellt worden. In der beigelegten Rechtsmittelbelehrung war das für die Berufung zuständige Landesarbeitsgericht Düsseldorf nicht näher bezeichnet, der für die Ortsbezeichnung vorgesehene Freiraum war nicht ausgefüllt, und die Ortsangabe "Düsseldorf" fehlte. Gegen dieses Urteil hat der Prozeßbevollmächtigte für die Klägerin mit Schriftsatz vom 13. September 1976, der am 14. September 1976 beim Landesarbeitsgericht in Düsseldorf eingegangen ist, Berufung eingelegt, die er jedoch nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 66 Abs. 1 ArbGG begründet hat.

Mit Schriftsatz vom 28. September 1976 stellte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin beim Arbeitsgericht Düsseldorf den Antrag, den Beklagten nach § 888 Abs. 1 ZPO zur Erfüllung seiner Auskunftspflicht entsprechend dem Urteil vom 29. Juli 1976 anzuhalten. Die Begründung dieses Antrags enthielt auch einen Hinweis auf die Zustellung des Urteils am 31. August 1976.

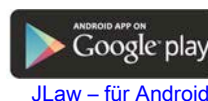
Durch Beschluß vom 13. Oktober 1976 hat das Landesarbeitsgericht die am 14. September 1976 eingelegte Berufung der Klägerin wegen fehlender Begründung als unzulässig verworfen. Dieser Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 20. Oktober 1976 zugestellt worden.

Mit einem am 2. November 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat dieser daraufhin gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und gleichzeitig die Berufungsbegründung nachgeholt. Zur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat er ausgeführt, die Fristversäumung sei darauf zurückzuführen, daß seine Bürovorsteherin, Frau Sch , die Berufungsbegründungsfrist aus unerklärlichen Gründen nicht im Fristenkalender notiert habe. Frau Sch sei ansonsten eine zuverlässige und im Fristenwesen erfahrene Kraft, die von ihm auch ständig stichprobenartig kontrolliert werde und bisher bei Fristeintragungen nie Anlaß zu Beanstandungen gegeben habe. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 11. Februar 1977 hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin auch auf die unvollständige Rechtsmittelbelehrung des Arbeitsgerichts hingewiesen und die Ansicht vertreten, daß bereits deswegen die Berufungsfrist gar nicht in Lauf gesetzt worden sei. Die nachgeholte Berufungsbegründung vom 2. November 1976 sei daher als erneute Berufung zu verstehen. Die Wiedereinsetzung werde nur noch hilfsweise beantragt.

Der Beklagte hat sich gegen diese Rechtsauffassung gewandt. Er ist ferner der Auffassung, daß auch der Wiedereinsetzungsantrag unbegründet sei, da dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin die Prozeßakten innerhalb der Berufungsbegründungsfrist vorgelegen hätten, wie sich daraus ergebe, daß er während dieser Zeit unter Bezugnahme auf das angefochtene Urteil beim Arbeitsgericht den Antrag nach § 888 Abs. 1 ZPO gestellt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat in dem Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 22. Oktober 1976 eine erneute Berufung gesehen und diese als unzulässig verworfen. Den hilfsweise gestellten Wiedereinsetzungsantrag hat es zurückgewiesen. Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung formellen Rechts.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Klägerin die Frist für die Begründung der Berufung versäumt hat. Die Klägerin ist demgegenüber der Auffassung, sie habe diese Frist gar nicht versäumen können, weil die Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft



- 4 -

- 4 -

gewesen sei und die Berufungsfrist durch die Zustellung des Urteils nicht in Lauf gesetzt worden sei.

An der Annahme der Klägerin ist richtig, daß nach § 9 Abs.5 ArbGG der Lauf der Berufungsfrist nur beginnt, wenn die Partei eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung erhalten hat. Die dem Urteil vom 29. Juli 1976 beigefügte Belehrung war fehlerhaft. Nach § 9 Abs. 4 ArbGG mußte die Rechtsmittelbelehrung angeben, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig ist, bei welchem Gericht, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist. Zu der Angabe, bei welchem Gericht das Rechtsmittel einzulegen ist, gehört auch die Ortsangabe.

Dieser Mangel der Rechtsmittelbelehrung ist jedoch dadurch geheilt, daß die Klägerin am 14. September 1976 beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf rechtszeitig Berufung eingelegt hat. Der Prozeßvertreter der Klägerin hat damit zu erkennen gegeben, daß die Rechtsmittelbelehrung trotz fehlender Ortsangabe für ihn unmißverständlich war. Daher kann er sich nicht darauf berufen, daß die Belehrung nicht der Vorschrift des § 9 Abs. 5 ArbGG entsprach. Diese Vorschrift will der Partei Schutz gewähren, die über die Rechtsmittelmöglichkeiten nicht informiert war und daher infolge unrichtiger oder unterbliebener Belehrung keine oder fehlerhafte Schritte unternimmt; dann steht ihr die Vermutung zur Seite, daß ihre Untätigkeit durch die fehlerhafte Belehrung verursacht worden ist. Dabei unterscheidet die Vorschrift nicht zwischen rechtskundiger und rechtsunkundiger Partei. Eine Partei verdient diesen Schutz aber nicht mehr, wenn sie durch eine wirksame Prozeßhandlung – wie im vorliegenden Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Berufungseinlegung vom 14. September 1976 – zu erkennen gibt, daß sie dieses Schutzes nicht bedarf. Sie muß dann aber auch die sich daraus ergebende Folge – den Beginn der Frist für die Begründung der Berufung – auf sich nehmen (ähnlich BAG 1, 231 [236]).

2. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch der Klägerin zu Unrecht die hilfsweise beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist verweigert.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Gemäß § 233 Abs. 1 ZPO (a.F.) ist die Wiedereinsetzung statthaft, wenn eine Frist durch einen unabwendbaren Zufall versäumt worden ist. Darunter ist ein Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste verständigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte. Dabei muß die Partei für ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten einstehen, nicht jedoch für ein Verschulden des Anwaltspersonals (§ 232 Abs. 2 ZPO).

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat erklärt, die Begründungsfrist sei deshalb versäumt worden, weil seine Bürovorsteherin aus unerklärlichen Gründen das Datum des Ablaufes dieser Frist nicht im Fristenkalender notiert habe. Dieses Versehen beruht auf einem Verschulden des Büropersonals des Prozeßbevollmächtigten und darf daher gemäß § 232 Abs. 2 ZPO der Klägerin nicht zugerechnet werden. Auch den Prozeßbevollmächtigten selbst trifft kein Verschulden; er hat dargetan und glaubhaft gemacht, daß er seine Bürovorsteherin laufend belehrt und überwacht hat. Es ist auch nicht schuldhaft, daß er die Führung des Fristenkalenders der Bürovorsteherin überlassen hat. Das Führen des Fristenkalenders nach Weisung darf ein Rechtsanwalt ausgebildetem und gehörig überwachtem Personal überlassen.

Auch daß die Akten dem Prozeßbevollmächtigten vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist vorlagen und er sich aus diesem Anlaß nicht noch einmal über das Datum des Fristablaufes vergewissert hat, gereicht dem Rechtsanwalt nicht zum Verschulden. In der Rechtsprechung ist mehrfach die Ansicht vertreten worden, daß ein Prozeßbevollmächtigter, dem ein Aktenstück zur Bearbeitung vorgelegt werde, die Gelegenheit zur Nachprüfung benutzen muß, ob eine Frist laufe und mit ihrer Innehaltung zu rechnen sei (vgl. RG JW 1936, 1291 Nr. 8; BGH NJW 1961, 1812 Nr. 3; BAG AP Nr. 28 zu § 519 ZPO [III 3 c der Gründe]; BAG AP Nr. 49 zu § 233 ZPO; BAG AP Nr. 62 zu § 233 ZPO [I 2 der Gründe]). In einigen Fällen waren dem Prozeßbevollmächtigten die Akten eigens zur Einlegung und Bearbeitung eines Rechtsmittels oder einer Rechtsmittelbegründung oder einer sonstigen fristgebundenen Handlung vorgelegt worden; in anderen Fällen hatte der Prozeßbevollmächtigte die Handakten



- 6 -

- 6 -

selbst zu einem Zeitpunkt in Besitz, der entweder mit dem Ablauf der Frist zusammenfiel oder in dessen unmittelbarer Nähe lag, so daß sich die Notwendigkeit der Fristenprüfung aufdrängte. Im vorliegenden Fall waren die Verhältnisse anders. Dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin hatten die Akten deshalb vorgelegen, weil er beim Arbeitsgericht einen Antrag gemäß § 888 Abs. 1 ZPO stellen wollte. Dies geschah nach seinen unwidersprochen gebliebenen Angaben bereits einige Tage vor Ablauf der Begründungsfrist, so daß er davon ausgehen durfte, daß ihm bei ordnungsgemäßer Notierung im Fristenkalender die Akte noch einmal rechtzeitig zur Anfertigung der Begründungsschrift vorgelegt werde. Es hieße die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Prozeßbevollmächtigten überspannen, wenn er bei jeder Aktenvorlage erneut prüfen müßte, ob Fristablauf droht. Da mit einer gelegentlichen Aktenvorlage während des Fristablaufs immer zu rechnen ist, liefe eine solche Prüfungspflicht praktisch darauf hinaus, daß der Prozeßbevollmächtigte auch die Notierung im Fristenkalender nachprüfen müßte. Dies läßt sich nicht damit vereinbaren, daß er im Interesse seiner Arbeit von routinemäßigen Büroarbeiten weitgehend freigestellt sein soll. In Fällen, in denen, wie hier, die Aktenvorlage nicht im Zusammenhang mit der Einlegung des Rechtsmittels steht, sondern die Akten gewissermaßen nur als Beiakten in einem anderen damit irgendwie verbundenen Verfahren vorgelegt werden, braucht ein Prozeßbevollmächtigter keine anderen als die mit der beabsichtigten Prozeßhandlung im Zusammenhang stehenden Fristen zu prüfen.

Daß dem Prozeßbevollmächtigten der Antragsschriftsatz zufällig am Tage des Fristablaufs, dem 28. September 1976 zur Unterschrift vorgelegt wurde, rechtfertigt keine andere Beurteilung; aus diesem Anlaß durfte sich der Unterzeichnende auf den Inhalt und den Zweck des ihm zur Unterschrift vorgelegten Schriftstücks konzentrieren; auf Fristen, die hierfür keinerlei Bedeutung hatten, brauchte er dabei nicht zu achten.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin war somit durch einen unabwendbaren Zufall gehindert, die Berufungsbegründung rechtzeitig

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

einzureichen. Deshalb muß der Klägerin unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist gewährt werden. Im übrigen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das für seine Kostenentscheidung auch auf § 238 Abs. 3 ZPO hingewiesen sei

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Mussil

Meyer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)